Seglervereinigung
Hüde e.V.
Dümmer See
Mehr als Segeln

SATZUNG SEGLERVEREINIGUNG HÜDE VI/ 2001

1 NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

1.1

Der am 01.09.1954 gegründete Verein trägt den Namen „Seglervereinigung Hüde e.V. Dümmer“, Kurzform „SVH“, mit Sitz in 49448 Hüde, Regattastr. 1, Kreis Diepholz, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Diepholz unter (Nr.Vr. 92.)

1.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports unter der Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

1.3

Der Verein unterhält eine Jugendabteilung. Er fördert den Leistungssport, die Kameradschaft, den Gemeinsinn und die Pflege der Jugend unter Beachtung des verantwortungsbewussten Umgangs mit Natur und Umwelt.

1.4

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbes. durch Bereitstellung der für den Segelsport erforderlichen Anlagen und die Unterhaltung eines Jugendheimes und die Durchführung von Regatten.

1.5

Der Verein ist selbstlos tätig; diese Tätigkeit ist auf die Verwaltung und Erhaltung des Vereinszwecken dienenden Vermögens ausgerichtet und nicht auf die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke.

Seglervereinigung
Hüde e.V.
Dümmer See
Mehr als Segeln

1.6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

1.7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.8

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Seglerverbandes (DSV).

2

ORGANE DES VEREINS, PFLICHTEN UND RECHTE

DIE ORGANE DES VEREINS SIND:

DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

DER VORSTAND

DER ÄLTESTENRAT

2.1

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist zur Jahreshauptversammlung jährlich einmal durch den Vorstand, drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.

Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. In dieser Versammlung erfolgen Berichte der Vorstandsmitglieder und die Rechnungslegung des Kassenwarts.

Die Kassenführung wird vorher durch zwei Kassenprüfer, die für jeweils zwei Jahre zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft. Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Fristgerecht gestellte Anträge müssen, verspätet eingegangene Anträge können von der Versammlung behandelt werden.

Seglervereinigung
Hüde e.V.
Dümmer See
Mehr als Segeln

2.1.1

Eine außerordentliche Versammlung kann jederzeit in gleicher Weise wie vorher einberufen werden, wenn das der Vorstand, der Ältestenrat oder ein Drittel der Mitglieder verlangen. Die Mitgliederversammlung ist nur bei Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig.

Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen können nur gefasst werden, wenn die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nicht zur Unterhaltung seiner Anlagen ausreichen.

Änderungen von Beiträgen sind mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Umlagen, die von allen ordentlichen Mitgliedern sowie von aufzunehmenden Mitgliedern erhoben werden und zur Finanzierung besonderer Maßnahmen im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke dienen und aus dem laufenden Etat nicht zu finanzieren sind, sind mit zwei Drittel Mehrheit der Versammlung zu beschließen.

2.1.2

Eine Jugendversammlung ist vom Jugendwart jährlich einmal einzuberufen. Von ihr ist ein Jugendsprecher für 1 Jahr zu wählen.

2.1.3

Abstimmungen finden in geheimer Wahl statt. Sie können bei Zustimmung aller Mitglieder auch durch Akklamation erfolgen. Der Schriftwart protokolliert u.a. alle Beschlüsse. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern gegenzuzeichnen.

2.1.4

Das Stimmrecht üben nur Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder aus. Die Jugendgruppe wird durch einen von Ihr bestimmten Jugendsprecher vertreten, der Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Seglervereinigung
Hüde e.V.
Dümmer See
Mehr als Segeln

2.2

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, die „geschäftsführender Vorstand“ lt. § 26 BGB sind sowie dem Kassenwart, Schriftwart, Sportwart und dem Jugendwart. Der Vorstand führte die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist in dringenden Fällen handlungsbevollmächtigt für Rechtsgeschäfte. Er ist berechtigt, andere Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen. Er ist in Vorstandssitzungen nur beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet
mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, über ihn ist nochmals abzustimmen.

2.2.1

Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Zur Wahrung der Kontinuität der Vereinsgeschäfte werden jedes Jahr zur Jahreshauptversammlung umschichtig gewählt:

1. Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendwart
2. Der 2. Vorsitzende, der Schriftwart, der Sportwart.

2.2.2

Zur Aufgabe seines Vorstandspostens ist jedes Vorstandsmitglied jederzeit berechtigt, wenn ein wichtiger Grund die Niederlegung rechtfertigt. Eine unbegründete Amtsniederlegung verpflichtet zum Ersatz des evtl. daraus entstehenden Schadens.

2.2.3

Der Vorstand unterhält namens des Vereins Haftpflichtversicherungen für die vereinseigenen Anlagen. Der Verein haftet nur bei nachweislich vorsätzlicher Schadensverursachung. Den Mitgliedern wird eine eigene Versicherung empfohlen.

Seglervereinigung
Hüde e.V.
Dümmer See
Mehr als Segeln

2.3

Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören und das 40.

Lebensjahr vollendet haben. Er steht allen Mitgliedern als Berater zur Verfügung und regelt soziale Anliegen. Ferner besteht seine Aufgabe in der Schlichtung und Bereinigung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins sowie in der Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern. Die Wahl in den Ältestenrat erfolgt durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre.

In einer Geschäftsordnung legt der Ältestenrat verbindlich seine Aufgaben, Termine, Vertretungen usw. fest. Der Ältestenrat gibt sich einen Sprecher.

3

MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE

DER VEREIN HAT:

EHRENMITGLIEDER

ORDENTLICHE MITGLIEDER

JUGENDMITGLIEDER

PROBEMITGLIEDER

3.1

Um die Mitgliedschaft kann sich jeder schriftlich unter Nennung zweier Paten, die Vereinsmitglieder sein müssen, bewerben. Nach Ablauf eines Probejahres entscheidet die Mitgliederversammlung in Anwesenheit des Bewerbers in geheimer Wahl mit zwei Drittel Mehrheit über die Aufnahme. Während des Wahlvorganges verlassen Bewerber um die Mitgliedschaft das Versammlungslokal. Bei Ablehnung eines Probemitgliedes kann nach einem weiteren Probejahr ein zweiter Wahlgang über die Aufnahme des Probemitgliedes stattfinden, der dann endgültig ist.

Für Ehepartner von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern entfällt die Nennung zweier Paten und das Probejahr.

Seglervereinigung
Hüde e.V.
Dümmer See
Mehr als Segeln

3.2

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit zwei Drittel Mehrheit auf Lebenszeit ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

3.3

Ordentliche Mitglieder sind alle Segelkameradinnen und -kameraden nach Ihrer Aufnahme. Sie sollen einen Führerschein des DSV besitzen oder sind gehalten, einen Segelschein zu erwerben.

3.4

Jugendmitglieder sind Kinder von Mitgliedern nach Vollendung des 13. Lebensjahres oder außenstehende Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr mit schriftlicher Genehmigung Ihrer Eltern, auf entsprechenden Antrag der Eltern nach Vollendung des 6.Lebensjahres. Nach Stellung eines schriftlichen Aufnahmeantrages und nach Ableistung eines Probejahres entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Jugendlichen in die Jugendabteilung des Vereins.
Ein Jugendlicher wird in dem Jahr, das der Vollendung seines 19. Lebensjahres folgt auf schriftlichen Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ordentliches Mitglied, oder scheidet aus dem Verein aus.
Für die Aufnahme ist eine zwei Drittel Mehrheit erforderlich, das Jugendmitglied soll grundsätzlich bei der Aufnahme als ordentliches Mitglied anwesend sein.

3.5

Probemitglieder sind in Pflichten und Rechten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch nicht stimmberechtigt.

3.6

Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden jedoch erstattet.

3.7

Die Hafen- und Hausordnung regelt den Betrieb im Hafengelände und auf dem Vereinsgrundstück mit Jugendheim. Die geltenden Bestimmungen für das Befahren des Dümmers und die Hafen- und Hausordnung sind von allen Benutzern einzuhalten.

3.8

Jedes Vereinsmitglied ist zum Arbeitsdienst verpflichtet oder ersatzweise zu Geldzahlungen. Einzelheiten werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

3.9

Ansprüche auf Befahrenserlaubnisse, soweit notwendig, und Liegeplätze bestehen nicht.

3.10

Im Todesfall eines Mitgliedes tritt der hinterbliebene Ehegatte zunächst in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes ein und kann in den folgenden zwei Jahren auf Antrag, ohne Zahlung der Aufnahmegebühr ordentliches Mitglied werden.

4

GESCHÄFTSFÜHRUNG

DAS GESCHÄFTSJAHR IST DAS KALENDERJAHR.

4.1

Bei Aufnahme in den Verein ist einmalig eine Aufnahmegebühr und eine Investitionsumlage für Hafen und Jugendheim zu entrichten. Die Höhe dieser zu zahlenden Beträge ist dem Mitglied vor der Aufnahme in den Verein verbindlich bekannt zugeben. Für Ehepartner von ordentlichen oder Ehrenmitgliedern entfällt die Aufnahmegebühr und die Investitionsumlage bei der Aufnahme.

Die Aufnahmegebühr und die Investitionsumlage für Hafen und Jugendheim, deren Höhe die Mitgliederversammlung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften

festlegt, zahlt das neue ordentliche Mitglied sofort als Voraussetzung für die endgültige Aufnahme.
Jugendmitglieder zahlen bei der Aufnahme als ordentliche Mitglieder die für die Übernahme von Jugendlichen vorgesehene Aufnahmegebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften festlegt. Diese Aufnahmegebühr wird für das als ordentliches Mitglied aufgenommene ehemalige Jugendmitglied nach Vollendung des 27. Lebensjahres sofort fällig, sofern die Mitgliedschaft nicht frist- und formgerecht gekündigt wird.

4.2
Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

4.3
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung neu festgesetzte Investitionsumlagen werden für alle ordentlichen Mitglieder sofort fällig.

4.4
Bootseigner zahlen einen Liegeplatzanteil, gestaffelt nach Bootsgröße und Art des Liegeplatzes. Bei verspätetem Eingang der in Rechnung gestellten Beträge kann die Räumung des zugewiesenen Liegeplatzes angeordnet werden.

4.5
Der äußerste Zahlungstermin für alle Beiträge und Liegeplatzanteile ist vier Wochen nach Zugang der Rechnung.

4.6
Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich beim 1. Vorsitzenden durch Einschreiben bis zum 15.November des Jahres mit Wirkung zum Jahresende erklärt

werden. Die Austrittserklärung entbindet nicht von Zahlungsverpflichtungen bis zum Jahresende.

4.7

Ausschlussgründe können vorsätzlich Verstöße gegen Ziele und Ansehen des Vereins, gegen die Kameradschaft und gegen die Erfüllung der Beitragspflicht sein. Auf Antrag des Vorstandes kann der Ältestenrat Mitglieder ausschließen.

Bei schriftlichem Einspruch eines vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes innerhalb von vier Wochen an den Vorstand entscheidet sich die nächste Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit für oder gegen den Ausschluss.

4.8

Rückerstattungsansprüche von geleisteten Zahlungen sind bei Ausscheiden aus dem Verein in jedem Falle ausgeschlossen.

5

SATZUNGSÄNDERUNGEN, AUFLÖSEN DES VEREINS

5.1

Eine Satzungsänderung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen, in der über die Satzungsänderung beschlossen werden soll. Gegenvorschläge müssen 14 Tage vor dieser Versammlung dem 1. Vorsitzenden zugegangen sein. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder notwendig.

Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit die Eintragung in das Vereinsregister.

Die Auflösung des Vereins kann eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit beschließen.

Mit der Auflösung tritt der Verein in Liquidation, die der Vorstand durchführt.

Seglervereinigung
Hüde e.V.
Dümmer See
Mehr als Segeln

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an den Deutschen Seglerverband, bei Verhinderung an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.